



Mehrwertsteuer: Praxisänderungen ab 1. Januar 2005

(Quelle Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung MWST)

Die vorliegenden Praxisänderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft und sollen gemäss Eidg. Steuerverwaltung zur Vereinfachung und Verbesserung der Mehrwertsteuer beitragen:

1 Rechnungsstellung

1.1 Formvorschriften bei Kassenzetteln (Coupons) von Registrierkassen u.ä.

Rechnungen müssen grundsätzlich sämtliche in Art. 37 Abs. 1 MWSTG erwähnten Angaben enthalten, damit sie zum Vorsteuerabzug berechtigen. Bei Kassenzetteln (Coupons) von Registrierkassen u.ä. kann bei Beträgen bis zu 400 Franken (bisher 200 Franken) aus Gründen der Einfachheit auf die Angabe des Namens und der Adresse des Leistungsempfängers verzichtet werden.

1.2 Im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adressen

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie auf die Adresse des Leistungsempfängers lauten. Als zulässig galt bis anhin die Adresse gemäss Eintrag im Handelsregister bzw. im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen. Neu werden sämtliche im Geschäftsverkehr verwendeten Adressen anerkannt, insbesondere auch solche von Filialen, Zweigstellen usw.; unabhängig davon, ob sie im Handelsregister bzw. im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen sind oder nicht. Nicht massgebend für die Belange des Vorsteuerabzuges sind ferner Angaben wie Strasse, Postleitzahl, Postfachnummer usw.

1.3 Nennung des inländische Steuerstellvertreters in Rechnungen von ausländischen Steuerpflichtigen

Bisher musste in Rechnungen von ausländischen Steuerpflichtigen der inländische Steuerstellvertreter mit Name und Adresse angegeben werden. Neu wird davon abgesehen.

1.4 Rechnungen in fremder Währung innerhalb von Konzernverhältnissen

Bei Rechnungen in fremder Währung ist für die Berechnung der zu entrichtenden Steuer und des Vorsteuerabzuges der von der ESTV publizierte Tages- oder Monatsmittelkurs anzuwenden.

Bei Fakturen in fremder Währung zwischen Konzerngesellschaften darf die Steuer neu mit dem Konzernkurs berechnet werden. Die Umrechnung zum Konzernkurs ist während eines Jahres beizubehalten.

Eine Einschränkung besteht aber bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften, wenn diese die bezogenen Leistungen ausschliesslich für von der Steuer ausgenommene Zwecke oder sowohl für steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Zwecke (gemischte Verwendung) verwendet.

1.5 Korrekturen mittels der Formulare Nr. 1310 und Nr. 1550

Bei Formmängeln, die mit den Formularen Nr. 1310 und Nr. 1550 (Bestätigung des Leistungserbringers an den Leistungsempfänger zwecks nachträglicher Ermöglichung des Vorsteuerabzuges bei formell ungenügender Rechnung) korrigiert werden können, wird kein Verzugszins mehr erhoben.



2 Eigenverbrauch nach Art. 9 Abs. 2 lit. a MWSTG

2.1 Steuerpflicht beim ausschliesslichen Erstellenlassen von Bauwerken durch Dritte

Wer für eigene Rechnung an Bauwerken, die für den Verkauf oder zur Vermietung bzw. Verpachtung bestimmt sind, Arbeiten vornimmt bzw. vornehmen lässt, kann MWST-pflichtig werden. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ein reiner Geldgeber ein Bauwerk ausschliesslich durch Dritte (Handwerker, Architekt, Generalunternehmer) erstellen lässt und sich seine Tätigkeit auf die kaufmännische Betreuung bzw. auf Überwachungstätigkeiten (Bauherrenaufsicht) beschränkt.

Neu müssen nur noch folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit auf eine Besteuerung des Eigenverbrauchs verzichtet wird:

- Sämtliche Leistungen inkl. Bauleitung/-führung aber ohne die Bauherrenaufsicht an Bauwerken werden durch Dritte erbracht;
- es besteht keine Bereitschaft nach aussen, an Bauwerken für fremde Rechnung Arbeiten vorzunehmen;
- den beauftragten Dritten werden für die auszuführenden Arbeiten keine Waren bzw. Materialien und/oder Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

2.2 Steuerberechnungsgrundlage

Liegt Eigenverbrauch nach Art. 9 Abs. 2 lit. a MWSTG vor, berechnet sich die Eigenverbrauchsteuer von den Anlagekosten ohne die auf den Boden entfallenden Kosten.

Neu sind in die Anlagekosten nicht mehr einzubeziehen:

- Baukredit- und andere Kreditzinsen sowie Bauzinsen;
- Baubewilligungs- und Baupolizeigebühren;
- Anschlussgebühren für Strom, Gas, Wasser, Kanalisation, Telekommunikation;
- Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung;
- Prämien für die Gebäudeversicherung während der Bauphase;
- Ersatzabgaben an die öffentliche Hand;
- Schätzungskosten der kant. Gebäudeversicherung oder von Dritten

2.3 Arbeiten an Sportanlagen

Nicht unter den Eigenverbrauchstatbestand nach Art. 9 Abs. 2 MWSTG fallen Arbeiten für eigene Rechnung an Sportanlagen.

3 Grenzüberschreitender Verkehr

3.1 Einfuhr von Gegenständen

Steuerpflichtige Personen können in der Abrechnung mit der ESTV die von ihnen auf der Einfuhr von Gegenständen der EZV entrichtete oder zu entrichtende bzw. deklarierte Steuer als Vorsteuer in Abzug bringen. Neu wird der Vorsteuerabzug auch dann zugelassen, wenn das zollamtliche Einfuhrdokument nicht auf die steuerpflichtige Person lautet, sofern kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind.

- sie im Besitz des zollamtlichen Original-Einfuhrdokumentes ist,
- die Lieferantenrechnung auf sie lautet und in ihrer Buchhaltung verbucht ist,
- sie die eingeführten Gegenstände nachweislich für steuerbare Zwecke verwendet,
- jeglicher Missbrauch ausgeschlossen werden kann.



3.2 Werkvertragliche Lieferungen

Bei werkvertraglichen Lieferungen von nicht steuerpflichtigen ausländischen Unternehmen im Inland, ist der ausländische Leistungserbringer in den zollamtlichen Einfuhrdokumenten als Importeur per Adresse des inländischen Leistungsempfängers aufzuführen. Anhand des zollamtlichen Original-Einfuhrdokuments kann der Empfänger den Vorsteuerabzug unter den Voraussetzungen nach Art. 38 MWSTG vornehmen.

Erfolgt eine rückwirkende Eintragung des ausländischen Leistungserbringers im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen, so sieht die ESTV auf die Besteuerung des entsprechenden Umsatzes ab.

4 Vorsteuerabzug bei Gründungskosten u.ä.

Bisher war bei Gründungskosten kein Vorsteuerabzug vorgesehen. Neu sind Gründungskosten wie Auslagen für die öffentliche Beurkundung, den Eintrag ins Handelsregister, organisatorische Massnahmen usw. zum Vorsteuerabzug zugelassen, wenn sie geschäftlich begründet sind und in der Buchhaltung verbucht werden. Das selbe gilt auch für Steuerbetreffnisse auf

- Kosten bei Kapitalerhöhungen/Fremdkapitalbeschaffung
- Kosten für Sanierungen
- Stilllegungs- und Liquidationskosten

Beim Vorsteuerabzug sind die Voraussetzungen gemäss Art. 37 Abs. 1 MWSTG zu erfüllen. Bei der Einlagenentsteuerung ist auch der Name einzelner Gesellschafter, der Gründernamen u.ä. zulässig, wenn im Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges das Unternehmen noch nicht im Handelsregister bzw. im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist.

5 Lieferverträge mit Abgeltung des Exklusivlieferrechts

Im Rahmen von Lieferverträgen gewähren Lieferanten Ihren Abnehmern zinslose Darlehen (z.B. Getränkelieferverträge zwischen Brauereien und Gastwirten). Der nicht zu bezahlende Zins stellt das Entgelt dar, das der Abnehmer dem Lieferanten für das Lieferrecht einräumt. Neu muss der nicht zu bezahlende Zins nicht mehr versteuert werden.